

LXXXII

Der erst Theil

Einred wol Reseruieren vnd vorbehalten / vnd auff selbigen / oder zü andern Gerichtstagen aussprechen.

Dergleichen mögen auch vnser Richter / in aussprechung der Beurtheilung den verlierenden theil in Kosten vnd schaden / desselbigen streits halben auffgangen / fellig erkennen / oder sollich Kosten bis züm Endurtheil vorbehalten.

Von erkantten Kosten vnd schäden / wie die eingelegt / vnd vom Richter taxirt oder gemessigt werden sollen.

Erflich wann ein Urtheil ausgesprochen / darinnen ein Parthei der andern / on ein bestimpte Summa / in Kosten vnd schäden (als obuermeldet / auff vnder schiedlich darthün vnd messigung des Richters etc) fellig erkannt worden / soll die ander obfigend Parthei / deren solche Zuerkennung beschehen / was sie in volnsürter rechtfertigung für expens / Kosten vnd schaden / mit Bier vnd Leggelt / auch Advocaten / Procurator vnd Schreiberlon / dergleichen in ander weg auffgewendt / sampt gebürlichen gebreüchigem Anschlag jrer verfaumnus / lautter / vnder schidlich / mündelich oder schriftlich nach einander benennen vnd darthün.

Dargegen soll die Condemnirt vnd verlustig Parthei / mit gleicher Ordnung in gwein vnd sonder / jr gebürlich Einred